

RS Vwgh 2003/7/1 2000/13/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §257;

BAO §290 Abs1;

EStG 1988 §82;

EStG 1988 §83 Abs1;

Rechtssatz

Ist ein Arbeitnehmer einer Berufung des Arbeitgebers beigetreten, so ist die über die Berufung ergehende Erledigung vor dem Hintergrund des § 290 BAO, wonach im Berufungsverfahren nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden können, dem Berufungswerber und dem Beigetretenen gegenüber einheitlich zu erlassen (Hinweis E 4. Juni 2003, 99/13/0178).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000130198.X01

Im RIS seit

24.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at